

Satzung über die Straßenbenennung und Hausnumerierung

Die Gemeinde Buchdorf erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes unter Hinweis auf § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes folgende

S a t z u n g über die Straßenbenennung und Hausnumerierung:

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

1. Die Straßennamen werden von der Gemeinde bestimmt. Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich von der Hauptstraße her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
2. Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Hauseingang (Haupteingang) oder der Haupteingang des Grundstücks befindet.
3. Gebäude an einer erst zu bebauenden und noch nicht benannten Straße oder abseits einer Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße numeriert.

§ 2

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßenschilder

1. Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Sache der Gemeinde.
2. Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigten Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßennamen- und Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

§ 3

Gebäudenumerierung

1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
2. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

3. Für ein Anwesen wird in der Regel nur eine Hausnummer zugeteilt, auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau hergestellt ist, aus dringenden Gründen ausnahmsweise schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt so erfolgt die Zuteilung der Hausnummer von Amts wegen.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Hausnumerierung ist das von der Gemeinde bestimmte Nummernschild zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

1. Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen Verpflichteten.
2. Die Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder hat durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen Verpflichteten auf seine Kosten zu erfolgen.
3. Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Die Hausnummer muß von der Straße aus deutlich sichtbar sein.
4. Bei einem Vorgarten kann das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens angebracht werden, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar ist.
5. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann zur Auflage gemacht werden, daß an geeigneter Stelle ein Hinweisschild angebracht oder aufgestellt wird.
6. Die Hausnummernschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Sie müssen erneuert werden, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind.

§ 7

Verpflichtete

1. Die Verpflichtung nach §§ 2 und 6 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.
2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
3. Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

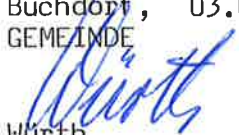
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buchdorf, 03.01.1984

GEMEINDE


Würth

Erster Bürgermeister